

Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,

Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Dr. sc. HARRY DETTENBORN,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die in § 61 Abs. 2 StGB geforderte Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten¹ ist eine Bewertung vom Standpunkt der Arbeiterklasse. Die Maßstäbe dafür ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und den davon in der Theorie und in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts abgeleiteten Auslegungshinweisen. Diese Bewertung der Fähigkeit und Bereitschaft weist jedoch bestimmte Besonderheiten auf, über die sich auch der praktisch tätige Jurist, insbesondere der Richter, klar sein muß. Es geht um die Bewertung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftigem Verhalten, also um eine Bewertung in prognostischer Sicht. Wir haben es hier mit dem zu erwartenden künftigen Verhalten eines einzelnen Menschen zu tun, das stets von einer Vielzahl innerer und äußerer Faktoren, natürlich ganz wesentlich von der eigenen Persönlichkeitsentwicklung abhängt.

Das erwartete künftige Verhalten des Täters ist immer nur eine Möglichkeit, eine mehr oder weniger starke Wahrscheinlichkeit. Gerichtliche Entscheidungen müssen sich aber stets auf wahre und bewiesene Tatsachen stützen (§§ 2 Abs. 1 und 8 StPO). Dieser real existierende Widerspruch ist u. E. nur so zu lösen, daß die bewertende Einschätzung der zur Zeit der Urteilsfindung beim Straftäter vorhandenen Fähigkeit und Bereitschaft auf eindeutig festgestellten, wahren und bewiesenen Tatsachen bzw. Umständen beruhen muß; das sind insbesondere die begangene Straftat und das Verhalten des Täters vor und nach der Tat (§ 61 Abs. 2 StGB).

Das Gericht hat bewertend festzustellen, ob zur Zeit der Urteilsfindung beim Täter die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftigem gesellschaftsgemäßem Verhalten vorhanden ist. Dabei ist zunächst zu prüfen, welche Bewertungsmaßstäbe an die Einschätzung der Fähigkeit und Bereitschaft anzulegen sind.

Verantwortung gegenüber der Gesellschaft als grundlegender Maßstab

Die Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ist stets konkret-historisch sowie aufgaben- und situationsbezogen zu sehen. Das gilt auch für das verantwortungsbewußte Verhalten, das von dem Bestraften künftig gefordert und erwartet wird. Dabei geht es um ein Minimum an Verantwortung, Anforderungen und Erwartungen, zumindest die Strafgesetze einzuhalten und nicht wieder straffällig zu werden. Bei Nichterfüllung dieses Minimums treten bestimmte rechtliche — auch strafrechtliche — Konsequenzen ein (z. B. §§ 30 Abs. 2, 39 Abs. 2, 43, 44, 47, 48 StGB).

Insoweit sind die Bewertungsmaßstäbe stets die gesetzlich fixierten politisch-moralischen und weltanschaulichen Positionen der Arbeiterklasse. Diese sind einheitlich und allgemeinverbindlich gegenüber jedermann (Gleichheit vor dem Gesetz). Entsprechend den realen Gegebenheiten müssen diese normativen Vorgaben zu den jeweiligen konkreten Lebens-, Handlungs- und Entscheidungsbedingungen ins Verhältnis gesetzt werden. Die reale Anforderungshöhe wird wegen der unterschiedlichen Verantwortungsbeziehungen, Aufgabenstellungen, Tätigkeitsanforderungen, konkreten Handlungsbedingungen und persönlichen Voraussetzungen von Fall zu Fall verschieden sein. Das bedarf noch näherer Untersuchung.

Die in § 61 Abs. 2 StGB gestellten Anforderungen können nicht über die Verantwortungsbeziehungen hinaus-

gehen, die durch die verletzten Rechtsnormen und die persönlichkeitsbezogenen subjektiven Ursachen der Straftat berührt sind. Tatbezogenheit muß hier ein Orientierungspunkt sein, um künftig wahrzunehmende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu beurteilen. Ziel der Strafanwendung kann nicht sein, umfassende Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu entwickeln oder zu sichern. Das würde weit über das hinausgehen, was sich in der Straftat an mangelnder Verantwortung gezeigt hat und was durch die Anwendung von Strafen erreicht werden kann. Andererseits kann auch nicht von einem starren Minimum an Verantwortung ausgegangen werden, sozialistische Rechtsnormen einzuhalten.

Der notwendige Maßstab bestimmt sich aus der Art der verletzten Rechtsnorm und den gesellschaftlichen Anforderungen, die dieser Norm zugrunde liegen. Auszugehen ist von der Beziehung zwischen dem in der Straftat zum Ausdruck kommenden Mangel an Verantwortungsbewußtsein bzw. den subjektiven Ursachen dazu (z. B. Alkoholmißbrauch, Arbeitsbummelei) und dem künftig zu erwartenden Maß an Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Das Wesen dieser Verantwortung besteht in der Verpflichtung des Straftäters, sich zu einem Verhalten zu entscheiden, das in bestimmten Normbereichen und Handlungssituationen den objektiven Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft entspricht. Rechtliche Verantwortung schließt immer bestimmte, in Rechtsnormen fixierte Verhaltensanforderungen ein, die unterschiedlich hohe Ansprüche an das Verantwortungsbewußtsein verkörpern. Diese Ansprüche sind aber — ausgehend von verletzten Rechtsnormbereichen — bei der Bewertung künftigen verantwortungsbewußten Handelns zu berücksichtigen. Natürlich streben wir mit einem Strafverfahren an, daß der Täter nicht wieder straffällig wird. Wenn wir aber seine Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten zu beurteilen haben, können wir keine abstrakte, allgemeine Fähigkeit und Bereitschaft zugrunde legen, sondern müssen Fähigkeit und Bereitschaft zur Einhaltung bestimmter Pflichten, Normen und Anforderungen beachten, die mit der Straftat verletzt bzw. nicht erfüllt wurden.

Beispielsweise müssen sich bei einfachen Eigentumsdelikten prognostische Aussagen über die Fähigkeit und Bereitschaft insbesondere auf die Einhaltung solcher moralischen und rechtlichen Normen beziehen, die die Achtung des sozialistischen Eigentums bzw. des Eigentums der Bürger betreffen. Die Forderung nach besonderen Anstrengungen zur Mehrung des Volkseigentums durch hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wäre in diesem Zusammenhang überhöht. Dagegen sind bei bestimmten Wirtschaftsdelikten, wie z. B. Vertrauensmißbrauch oder Wirtschaftsschädigung durch ungerechtfertigte Risikohandlungen, höhere Maßstäbe an die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln anzulegen. Diese beziehen sich nicht nur auf die Unterlassung rechtsnormwidriger Handlungsvarianten, sondern auch darauf, aus mehreren Handlungsmöglichkeiten sachkundig die optimale auszuwählen und die durch berufliche Stellung im Arbeitsprozeß gegebenen Möglichkeiten des selbständigen Handelns nicht zu normwidrigem Handeln zu mißbrauchen.

Diese Differenzierung ist notwendig, damit bei der Strafzumessung keine überhöhten Erwartungen an die Fähigkeit und Bereitschaft gestellt werden.